

# RS OGH 2014/8/26 10Ob17/14v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.08.2014

## Norm

JN §44

UVG §8

## Rechtssatz

Erfüllt das Kind einen Verbesserungsauftrag fristgerecht oder verbessert es seinen Antrag aus Eigenem, gebühren ihm Unterhaltsvorschüsse ab Beginn jenes Monats, in dem sein Antrag ursprünglich bei Gericht einlangte. Gleiches gilt, wenn das angerufene Bezirksgericht seine Unzuständigkeit wahrnimmt und die Sache gemäß § 44 JN an das zuständige Gericht überweist; das Einlangen beim zunächst angerufenen Gericht ist maßgeblich.

## Entscheidungstexte

- 10 Ob 17/14v  
Entscheidungstext OGH 26.08.2014 10 Ob 17/14v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129678

## Im RIS seit

03.11.2014

## Zuletzt aktualisiert am

03.11.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)